Deutsche IF-Boot Klassenvereinigung e. V.

S A T Z U N G

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Deutsche IF-Boot Klassenvereinigung e. V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin Charlottenburg eingetragen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Alle in dieser Satzung genannten Bezeichnungen gelten in ihrer Form sowohl für die weibliche als auch für die männliche Funktion.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

(a) die Ausübung und Förderung des Segelsports mit der Bootsklasse „IF-Boot“ auf allen Segelrevieren im Hinblick auf das Regatta- und Fahrtensegeln;

(b) die Unterstützung von ordentlichen DSV-Mitgliedsvereinen bei der Planung und Durchführung von Regatten der IF-Boot Klasse;

(c) Durchführung von Trainings- und Ausbildungsmaßnahmen für die Mitglieder;

(d) die Erstellung eines Wettfahrtkalenders;

(e) die Erarbeitung und Pflege der deutschen IF-Boot Klassenvorschriften;

(f) die Vergabe von Ranglistenfaktoren und die Führung einer Rangliste;

(g) regelmäßige schriftliche Information der Mitglieder über Newsletter und Webseite;

(h) die Förderung der Jugend.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(5) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Die Vereinsmitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sein, die sich zum Zweck des Vereins bekennen.

(2) Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung, sofern nicht nachstehend abweichend geregelt.

(3) Der Verein hat folgende Mitglieder:

(a) ordentliche Mitglieder-
Mitglieder, die volljährig sind;

(b) jugendliche Mitglieder-
Mitglieder, die nicht volljährig sind. Mit Erreichen der Volljährigkeit werden sie automatisch zu ordentlichen Mitgliedern, es sei denn, sie erklären zuvor ihren Austritt. Jugendliche Mitglieder haben kein Stimmrecht;

(c) fördernde Mitglieder-
natürliche oder juristische Personen, welche die Zwecke des Vereins unterstützen, ohne den Segelsport auszuüben. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht;

(d) Ehrenmitglieder-
Personen, die sich durch ihren Einsatz für den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie werden vom Vorstand vorgeschlagen, von der Mitgliederversammlung bestätigt und von der Beitragspflicht befreit.

(4) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme in den Verein nach freiem Ermessen. Aufnahmeanträge Minderjähriger bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

(2) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds. Die Verpflichtungen, die dem Mitglied bis zum Ende seiner Mitgliedschaft gegenüber der IF-Boot KV entstanden sind, bleiben bis zu deren vollständiger Erfüllung bestehen.

(3) Der Austritt kann mit Monatsfrist nur zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich erfolgen.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz einmaliger Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(5) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschließungsbeschluss ist zu begründen und dem Mitglied bekannt zu geben.

§ 5 Beiträge

(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Jahresbeitrag im laufenden Geschäftsjahr spätestens zum 30. April bzw. mit Aufnahme in den Verein zu entrichten. Ausgenommen bleiben Ehrenmitglieder.

(2) Die Höhe des Jahresbeitrags wird auf Antrag des Vorstands von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Organe

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern. Sie wird vom Vorsitzenden oder in dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich, möglichst im ersten Quartal eines Geschäftsjahres, statt.

(3) Sofern eine Präsenzversammlung aufgrund außergewöhnlicher Umstände nicht möglich ist, kann der Vorstand vorsehen, dass Vereinsmitglieder:

(a) an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen, und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen;

(b) ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstands statt. Ein Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat den Gegenstand der Tagesordnung genau zu bezeichnen und zu begründen.

(5) Anträge an die Mitgliederversammlung können von allen Mitgliedern sowie vom Vorstand gestellt werden und müssen spätestens zum 31. Dezember jeden Jahres dem Vorstand schriftlich vorliegen. Nicht fristgerecht eingegangene Anträge können als Dringlichkeitsanträge beraten und beschieden werden, wenn die Mitgliederversammlung die Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit befürwortet.

(6) Eine Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand mit einer Frist von 3 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder in Textform (E-Mail an die vom Mitglied mitgeteilte Adresse) einzuberufen. Die Anträge sind mit Begründung der Einladung beizufügen.

(7) Mitglieder können ihr Stimmrecht an andere Mitglieder übertragen. Dieses bedarf einer schriftlichen Vollmacht.

§ 8 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist neben den ihr durch diese Satzung zugewiesenen Zuständigkeiten insbesondere zuständig für:

(a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands;

(b) Entlastung des Vorstands;

(c) Wahl des Vorstands;

(d) Wahl des Kassenprüfers;

(e) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr;

(f) Beschlussfassung der Anträge.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist nur zuständig für die Behandlung und Beschlussfassung zu dem Tagesordnungspunkt, für den sie einberufen wurde.

(3) Satzungs-, Beitrags- und Klassenvorschriftsänderungen können nicht aufgrund von Dringlichkeitsanträgen beschlossen werden.

(4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.

(5) Sofern keine geheime Abstimmung beantragt wird, finden Abstimmungen und Wahlen grundsätzlich offen statt.

(6) Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Beschlussprotokoll ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem:

(a) Vorsitzenden
(b) stellvertretenden Vorsitzenden
(c) Schatzmeister
(d) Sportwart

(2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Sportwart. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei von ihnen gemeinsam vertreten.

(3) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter können nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung zugleich die Aufgaben des Schatzmeisters oder des Sportwartes wahrnehmen.

(4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils 2 Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung unter den Mitgliedern einen kommissarischen Vertreter bestellen.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

(2) Der Vorstand kann zur Unterstützung bei der Erfüllung seiner Aufgaben Personen beauftragen oder Ausschüsse bilden.

(3) Zu Änderungen der Satzung, die zum Erhalt der Gemeinnützigkeit, nach Verfügungen des Vereinsregisters oder gesetzlich erforderlich sind, ebenso für Änderungen, die sich aus den Satzungen der Dachverbände ergeben, bei denen der Verein notwendiger Weise Mitglied ist, ist der Vorstand ermächtigt.

§ 11 Kassenprüfung

(1) Der Kassenprüfer wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Er darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Er überwacht die Kassengeschäfte und das Rechnungswesen des Vereins und kann hierzu jederzeit Einsicht in die erforderlichen Unterlagen verlangen. Dem Vorstand ist sofort, den Mitgliedern auf der nächsten Mitgliederversammlung Bericht über die erfolgten Prüfungen zu erstatten. Der Kassenprüfer beantragt die Entlastung des Vorstands.

§ 12 Registrierung und Regatten

(1) Der Verein verwaltet die Vergabe von Segelnummern.

(2) Der Verein kann Ausschreibungen für Wettfahrten der IF-Boot Klasse veranlassen. Regatten der Klasse können nur durch einen DSV Verbandsverein ausgeschrieben und veranstaltet werden.

§ 13 Haftung

(1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 14 Ordnungsrecht

(1) Der Verein nimmt das Grundgesetz und die Ordnungsvorschriften des Deutschen Segler-Verbands zur Kenntnis und bekennt sich zu den darin enthaltenen Vorschriften und Prinzipien.

§ 15 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(2) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(3) Bei Auflösung des Vereins, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder Entzug der Rechtsfähigkeit fällt das Vereinsvermögen an den Deutschen Segler-Verband e. V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke gem. § 2 (1) dieser Satzung zu verwenden hat.

Berlin, den 19.8.2021